

Nähe und Distanz

Institutionelles Schutzkonzept

Maßnahmen zur Prävention von Grenzverletzungen
und (sexualisierten) Übergriffen

Inhalt

| | | |
|----------|---|----|
| 1. | Motivation und Positionsbestimmung | 3 |
| 2. | Grundsätzliches | 3 |
| 3. | Typische Muster der Beziehungsgestaltung | 4 |
| 4. | Nähe- und Distanz-Regulierung | 4 |
| 5. | Grenzverletzungen und (sexualisierte) Übergriffigkeiten | 5 |
| 5.1 | Achtsamkeit und Selbsteinschätzung/ Selbstreflexion | 5 |
| 5.2 | Achtsamkeit und kollegiale Beratung | 6 |
| 6. | Private Kontakte | 6 |
| 7. | Selbstauskunftserklärung – Verhaltenskodex | 6 |
| 8. | Präventive Maßnahmen | 7 |
| 9. | Beschwerdewege und konkrete Maßnahmen beim Verdacht von (sexualisiertem) übergriffigem Verhalten | 8 |
| 10. | Fortbildungen, Evaluation und Weiterentwicklung | 9 |
| Anlagen: | | |
| | Verhaltenskodex | 12 |
| | Ablaufdiagramm zur Klärung eines Verdachtsmoments | 15 |

1. Motivation und Positionsbestimmung

Die Motivation zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes (kurz: ISK) entspringt zum einem aus dem Entschluss der Deutschen Bischofskonferenz sowie den vorangegangenen Missbrauchsfällen von Schutzbefohlenen und zum anderen der Motivation, im sensiblen pastoralen Arbeitsfeld einen klar definierten Standpunkt für alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Nikolaus Wesel zu beziehen. Des Weiteren bezieht sich das folgend beschriebene ISK auf die ethischen und moralischen Grundwerte der Katholischen Kirche. Diese sind im Verhaltenskodex (s. Anhang) niedergelegt, ehrenamtlich, hauptamtlich und hauptberuflich Tätige in der Kirchengemeinde Sankt Nikolaus erklären durch ihre Unterschrift, dass sie mit den Inhalten des Verhaltenskodex konform gehen. Darüber hinaus sind hauptamtlich und hauptberuflich tätige Personen zur Unterzeichnung der Selbstauskunftsverpflichtung verpflichtet.

Das ISK ist verbindlicher Informationsbestandteil sowohl für neue Mitarbeiter bereits im Vorstellungsgespräch (siehe Punkt eins im Anhang) als auch Inhalt der Mitarbeiterjahresgespräche (bei hauptamtlich tätigen Personen). Das ISK wird z.B. bei den Messdienern in den jeweils am Beginn eines Kalenderjahres stattfindenden Planungswochenenden der Gruppenleiter vorgestellt bzw. thematisiert.

Grundlegend ist immer die Präventionsordnung des Bistums Münster. In einem zeitlichen Turnus von fünf Jahren wird das ISK auf seine Praxistauglichkeit reflektiert und gegebenenfalls angepasst.

2. Grundsätzliches

Wie im lokalen Pastoralplan und dem Leitbild der Kath. Kindertageseinrichtungen in Sankt Nikolaus Wesel beschrieben, stehen die Kinder und Jugendlichen mit ihren Fragen, Bedürfnissen, Themen, Schwierigkeiten und Krisen sowie deren Familien im Fokus des seelsorgerischen und pädagogischen Handelns. Ihnen wird engagiert und mit höchster Professionalität begegnet. Die Bedürfnisse der Schutzbefohlenen sind Ursprung allen Handelns.

Ziel ist es, jedem einzelnen Kind und Jugendlichen einen wertschätzenden, respektvollen, reflektierten und fachlich fundierten Kontakt anzubieten.

Die von uns erhobene Risikoanalyse hat uns deutlich gezeigt, wie unterschiedlich das Wissen um und die Arbeit mit dem Thema Prävention von (sexualisierter) Gewalt bei unseren ehrenamtlich Engagierten ist. Hier soll eine dauerhafte Evaluation des Prozesses durch Gespräche sowie durch den regelmäßigen Einsatz der Risikoanalyse (alle 3 Jahre) fortgeschrieben werden. Die Auswertung der Fragebögen wird im Ordner „Prävention ISK“ aufbewahrt und wird als Grundlage der Evaluation genutzt.

3. Typische Muster der Beziehungsgestaltung

Aus dem lokalen Pastoralplan sowie den Leitbildern der Kindertageseinrichtungen heraus ergibt sich die Aufgabe, sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch ihre Familien in ihrer Lebenswelt verstehen zu können. Damit dies gelingen kann, bedarf es einer dialogischen, empathischen Haltung („sich in den anderen einfühlen“), welche wiederum eine Form der Nähe voraussetzt und in gemeinsamer Abstimmung in professionelles Handeln umgesetzt werden muss.

Besondere Obacht bedarf es in den Momenten, in denen das Leid des Gegenübers und dessen Verhalten so einfühlbar sind, dass diese als eigenes Mitgefühl, Mitleiden erlebt wird. Hier bedarf es einer kollegialen Beratung, damit das Erspürte wieder der Bedürfnislage des Gegenübers zugeordnet werden kann (Übertragung – Gegenübertragung).

Manche Kinder und Jugendliche – jedoch auch Erwachsene – haben durch elterliche Verfehlungen in der eigenen Biographie den Wunsch nach ausschließlicher Beziehung. Den professionellen Kontakt nutzen sie, um ihr Bindungsbedürfnis zu befriedigen. Häufig wird die Sehnsucht nach dem Rettenden, Einzigartigen und Verständnisvollen seitens des Kindes und Jugendlichen in das Verhalten des Haupt- oder Ehrenamtlichen gelegt. In diesen Fällen bedarf es eines kompetenten, reflektierten Verhaltens seitens der Erwachsenen.

4. Nähe- und Distanz-Regulierung

Eine professionelle Nähe- und Distanzregulierung ist die Basis sowie die primäre Aufgabe der professionell verantwortlich handelnden Erwachsenen.

Jeder haupt- oder ehrenamtlich Tätige trägt die Verantwortung für die Schutzbefohlenen in den Gremien, Gruppen und Institutionen der Kirchengemeinde. Die professionelle Nähe definiert sich durch ein reflektiertes, abgestimmtes, gemeinsames Handeln und die damit verbundene Distanz, die die Schutzbefohlenen für ihr geschütztes Erleben benötigen.

Die kindlichen Bedürfnisse sind der Fokus für das Handeln der Erwachsenen. Nach der UN-Kinderrechtskonvention sowie dem Bürgerlichen Gesetzbuch (kurz: BGB), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (kurz: KJHG) des achten Sozialgesetzbuch (kurz: SGB) und dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (kurz: KKG) hat jedes Kind und jeder Jugendliche unter anderem sowohl ein Recht auf Schutz, Hilfe, Zuverlässigkeit, Unterstützung bei der Verarbeitung von Erlebnissen und Emotionen, Förderung und Begleitung als auch ein Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit. Es ist die Aufgabe der verantwortlichen Erwachsenen, die geforderte Nähe und professionelle Distanz auf einem hohen Fachniveau zu regulieren. Die Wünsche des Kindes nach Beziehung und Nähe beruhen im Gegensatz zum Erwachsenen nicht auf genitaler körperlicher Sexualität.

5. Grenzverletzungen und (sexualisierte) Übergriffigkeiten

5.1 Achtsamkeit und Selbsteinschätzung / Selbstreflexion

Es gilt, sich selbst zu hinterfragen und seine Gefühle einzuschätzen sowie zu bewerten. Zur Unterstützung in der Selbsteinschätzung können folgende Fragen hilfreich sein. Wenn ein oder mehrere Punkte zutreffend sind, ist besondere Obacht geboten. Gespräche oder kollegiale Beratung – im Sinne von Gesprächen bzw. eines Austausches auf Augenhöhe – Coaching oder Supervision werden dringend empfohlen.

- Ich beschäftige mich in Gedanken intensiv mit einer mir schutzbefohlenen Person und habe das Gefühl, ihm besonders nah zu stehen.
- Meine persönliche Situation beschäftigt mich zunehmend / ständig und ich beginne mit Kindern und Jugendlichen darüber zu sprechen.
- Ich beginne zu genießen, wenn Kinder und Jugendliche ihre Wirkung auf mich ausprobieren.
- Ich fühle mich von Schutzbefohlenen (sexuell) angezogen und habe erotische Phantasien mit ihnen.
- Ich flirte mit Schutzbefohlenen und mache ihm Komplimente mit zweideutigen oder anzüglichen Bemerkungen.
- Ich überschreite den physischen Grenzbereich eines Kindes / Jugendlichen. Ich berühre ihn scheinbar versehentlich mit erotischem Interesse. Es häufen sich körperliche Berührungen.
- Ich habe den Wunsch, mich „privat“ mit einem Kind / Jugendlichen zu treffen und überlege, ihn zu mir nach Hause einzuladen.
- Ich frage ein Kind / einen Jugendlichen nach seinen sexuellen Phantasien, Praktiken oder Vorlieben, obwohl dies wenig oder nichts mit der Zielsetzung der „Zusammenarbeit“ zu tun hat.
- Ich rede / diskutiere mit einem Kind / Jugendlichen über meine eigenen sexuellen Bedürfnisse und Vorlieben.
- Ich gebe dem Kind / Jugendlichen zu erkennen, dass ich an einem erweiterten Kontakt zu ihm interessiert bin.
- Ich weiß, dass ich in einer schwierigen Lebenssituation bin. Dennoch suche ich keine (professionelle / kollegiale) Hilfe, sondern vertraue auf Selbstheilungskräfte, die ich aus diesen besonderen Begegnungen erhalte und schaffe hiermit alle grundlegenden Voraussetzungen für Grenzverletzungen sowie (sexualisierte) Übergriffigkeiten gegenüber dem Kind / Jugendlichen.

Kritische Frage der Selbstreflexion: Hält mein Handeln der kollegialen Beratung / der (Team-) Supervision und der Besprechung mit dem Vorgesetzten stand?

5.2 Achtsamkeit und kollegiale Beratung

Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen können aggressive oder sexuelle Phantasien, die sich im Kontakt zu ihnen in Gruppen- sowie Gremien- oder hauptamtlicher Tätigkeit ergeben, entwickeln. Hier bedarf es einer reflektierenden, selbsteinschätzenden Wahrnehmung. Ziel ist es, sich seiner Impulse bewusst zu werden, diese zu reflektieren und somit wieder eine professionelle Distanz herzustellen. Gleichzeitig wird sowohl Abstand von den Phantasien genommen, als auch Verantwortung für das Handeln übernommen. In Dienstbesprechungen oder Gruppensitzungen können diese sensiblen Themen in Gesprächen untereinander, sowie in Form von kollegialer Beratung, Coaching oder Supervision angesprochen, reflektiert und überprüft werden. Der sogenannten „sozialen Kontrolle“ durch Kollegen oder mitverantwortliche Haupt- und Ehrenamtliche wird eine besondere Bedeutung zugeschrieben. Ziel ist es, alle Beteiligten zu sensibilisieren und das emotionale Thema zu versachlichen. Gleichzeitig soll ein gefährdendes, grenzverletzendes Verhalten des erwachsenen Gegenübers erkannt und vertrauensvoll beraten werden. Dieser verbindliche Umgang soll sowohl das Kind / den Jugendlichen als auch den Ehren- oder Hauptamtlichen schützen. Gespräche untereinander, der Austausch miteinander und die gemeinsame Reflexion können für alle Beteiligten hilfreich sein, um das eigene Verhalten zu beleuchten und gegebenenfalls auch aus „Fehlern“ lernen zu können.

6. Private Kontakte

Immer wieder wird es zu einer nicht vermeidbaren Vermischung von privaten und dienstlichen Kontakten kommen. Gerade in Belangen der Seelsorge ist dies unvermeidlich. So sind z.B. die hauptamtlich tätigen Seelsorger durch das Bistum Münster angewiesen ihre Wohnung in der Einsatzpfarrei zu nehmen, so lassen sich private Kontakte zu Schutzbefohlenen nicht gänzlich vermeiden.

Aber auch ehrenamtlich engagierte können über freundschaftliche Verhältnisse zu privaten Kontakten zu Schutzbefohlenen kommen. Hier ist es wichtig, ein gutes Reflexionsvermögen an den Tag zu legen. Was an einem Kontakt dienstlich ist, sollte auch dienstlich bleiben. Ebenso sollte Privates keine Auswirkungen in die dienstlichen Belange haben. Selbstverständlich sollte es sein, das auch im privaten Umfeld die dienstliche Verschwiegenheit und die Loyalität dem Dienstgeber gegenüber weiterhin zu beachten sind.

7. Selbstauskunftserklärung – Verhaltenskodex

Alle ehrenamtlich, hauptamtlich und hauptberuflich in der Kirchengemeinde Sankt Nikolaus Wesel tätigen Personen verpflichten sich, durch die Unterschrift des Verhaltenskodex (für ehrenamtlich tätige Personen) und der Selbstauskunftserklärung (für hauptamtlich tätige Personen) [beides s. Anhang], ihr Handeln im Sinne des vorliegenden ISK zum Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen auszuüben.

(Sexualisierte) Grenzverletzungen und Übergriffigkeiten gegenüber Kindern und Jugendlichen (KuJ) durch verantwortliche Erwachsene stellen nicht eine Missachtung des Verhaltenskodex / der Selbstauskunftserklärung sondern sowohl straf- als auch zivilrechtlich relevante Tatbestände dar.

Bei entsprechenden Vorfällen behält sich die Kirchengemeinde Sankt Nikolaus Wesel vor, Anzeige zu erstatten. Den Verdachtsmomenten wird im Sinne der gesetzlich geltenden Grundlagen eine Prüfung folgen. Sollte die (sexualisierte) Grenzverletzung bzw. das übergriffige Handeln an Schutzbefohlenen im beruflichen Kontext der Institutionen vollzogen worden sein, so ist dies als Grund zur sofortigen Freistellung vom Dienst und als Grund für eine fristlose Kündigung einzuordnen.

8. Präventive Maßnahmen

- Generell wird von jedem haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 2 BZRG verlangt. Für die hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger wird die Einsicht eines solchen Zeugnisses über die Abteilung Seelsorge – Personal im Bischöflichen Generalvikariat vorgenommen. Weitere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. Erzieherinnen) werden bzgl. der Einsicht solch eines Zeugnisses durch die Zentralrendantur betreut. Für ehrenamtliche, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, erfolgt die Einsichtnahme durch den ISK-Beauftragten der Kirchengemeinde Sankt Nikolaus Wesel. Nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Die Erinnerung bei den im Angestelltenverhältnis befindlichen erfolgt über den Dienstgeber (Zentralrendantur). Die Erinnerung und Aushändigung der nötigen Unterlagen um ein erweitertes Führungszeugnis kostenfrei anzufordern, erfolgt über den ISK-Beauftragten der Kirchengemeinde Sankt Nikolaus Wesel.
- Partizipation und Mitbestimmung gelten als das Mittel, um das Machtverhältnis zu Gunsten der Kinder zu gestalten.
- Das große Thema „Prävention von (sexualisierter) Gewalt“ ist immer wiederkehrendes Thema der Fortbildung für alle ehrenamtlich, hauptamtlich und hauptberuflich Tätigen in der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Nikolaus Wesel.
- Im konkreten Tun in der Kinder- und Jugendarbeit wird schon präventiv gearbeitet. So wird immer wieder aus aktuellen Anlässen heraus z. B. der korrekte Umgang mit Sprache eingeübt. Wenn z. B. verletzend, sexistische oder diskriminierende Worte fallen, reagieren die Gruppenleiter umgehend darauf. Sie fordern zu einem guten und wertschätzenden Umgang untereinander in verbaler und nonverbaler Kommunikation auf.
- Hilfreich könne die von der Präventionsstelle des Bistums Münster ausgewählten Beispiele und Anregungen für den Umgang mit dem Thema sein. Diese sind unter dem aufgeführten link zu finden: <http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/>

9. Beschwerdewege und konkrete Maßnahmen beim Verdacht von (sexualisiertem) übergriffigem Verhalten

- Durch einen vertrauensvollen, wertschätzenden und transparenten Umgang miteinander soll den KuJ vermittelt werden, dass bei uns in Sankt Nikolaus ein Klima der Offenheit und der klaren An- und Aussprache herrscht. Durch in regelmäßigen Abständen eingestreute Gruppenstunden zum Thema Prävention sollen diese Schutzbefohlenen ermutigt und bestärkt werden, sich bei einer Leitungsperson (egal ob GruppenleiterIn oder hauptamtlicher SeelsorgerIn) zu melden, wenn sie/er eine Frage hat, ein Geschehen als „komisch“ oder „unangenehm“ empfunden oder lediglich Beobachtungen gemacht hat, die sie/er nicht einschätzen kann.
- Jede Gruppe die mit und für KuJ in Sankt Nikolaus arbeitet, hat einen verantwortlichen Ansprechpartner aus dem Kreis der SeelsorgerInnen. Fällt einem Schutzbefohlenen, einem Gruppenleiter oder aber einem Erziehungsberechtigten eine Verhaltensweise als fraglich / übergriffig auf, ist dieses Geschehen möglichst umgehend an den Verantwortlichen aus dem Seelsorgeteam zu melden. Wichtig ist: Ruhe bewahren! Bei einem Verdacht ist als erstes zu prüfen, woher dieser kommt und die Situation ist weiter zu beobachten.
- Durch überlegtes Handeln können Fehlentscheidungen vermieden werden. Auch bei Fragen und nicht eindeutigen Verhaltensweisen ist der hauptamtliche Seelsorger zu informieren. Die KuJ sowie die Gruppenleiter und weitere beteiligte Personen kennen den für sie zuständigen Ansprechpartner aus den Reihen der Seelsorger. Dieses persönliche Bekanntsein, geschieht a) durch regelmäßige Präsenz bei Gruppenstunden und Leiterrunde und b) durch einmal jährlich stattfindende gruppeninterne Schulungen zum Thema Prävention von (sexualisierter) Gewalt. Dies ist z.B. der Fall bei den organisierten Messdienergruppen. In den Fällen von Katechese zur Erstkommunion und zur Firmung wird jeweils am Beginn eines „Katechese-Durchgangs“ in einer mehrstündigen einleitenden Veranstaltung für das Thema Prävention sensibilisiert. Daher ist auch den Katecheten bewusst, an wen sie sich wenden können.
- Ist eine Meldung (ob als Frage oder Schilderung eines Geschehens) bei einem hauptamtlichen SeelsorgerIn eingegangen, wird dieser initiativ und nimmt Rücksprache mit dem betreffenden KuJ auf. Gemeinsam sollte abgewogen werden, welche nächsten Schritte zu tun sind. Entscheidet sich der hauptamtliche SeelsorgerIn eine entsprechende Fachstelle des Bistums oder eine andere Fachstelle einzuschalten, so läuft der Kontakt über den SeelsorgerIn. Der Schutz des Kindes und Jugendlichen ist das vorrangige Ziel. Alle Maßnahmen zielen darauf ab, das Wohl des Kindes (wieder) herzustellen und Gefahren, die das kindliche Wohl gefährden, abzustellen.

- Prüfung und Aufklärung erfolgt durch die zuständigen Fachstellen des Bistums Münster bzw. der insoweit erfahrenen Fachkraft für Kinderschutz oder dem zuständigen Mitarbeiter des Landesjugendamts des Landschaftsverbands Rheinland (in Anlehnung an den QM-Kernprozess „Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“)
- Wenn es zu weiteren gefährdenden Situationen kommen kann, sollte nach Maßgabe der Fachberatung (insofern erfahrene Fachkraft) weiter vorgegangen werden. Je nach Sachlage sind Leitungspersonen, Jugendamt, Strafverfolgungsbehörden und die Ansprechpersonen für Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester, Ordensleute oder andere kirchliche Mitarbeitende im Bistum Münster zu informieren. Dabei müssen die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt werden.
- Der Schutz der haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen vor willkürlicher Beschuldigung und Nachrede ist ein wichtiger Punkt, der niemals außer Acht gelassen werden darf. Während einer Prüfung des Verdachts besteht seitens der Kirchengemeinde das Angebot, das haupt- sowie ehrenamtlich tätige Personen dialogisch, schützend, wertschätzend und fürsorglich begleitet werden.
- Der gesamte Prozess wird in allen Schritten sorgfältig dokumentiert. Das hilft die Einzelheiten auch später noch zu erinnern und kann in einem möglichen Strafverfahren hilfreich sein.
- In einer Situation, in der man mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt konfrontiert ist, sind Sprachlosigkeit und das Gefühl hilflos zu sein normal und kein Zeichen von Versagen. Es ist wichtig, in dieser Situation für die eigene Entlastung zu sorgen (Vertrauensperson zu Rate ziehen, professionelle Begleitung „Coach oder Supervisor“).
- Es ist wichtig, den gesamten Prozess und die getroffenen Entscheidungen abschließend zu reflektieren. Dazu sollte auch auf das persönliche Befinden und die Situation im Team geschaut werden. Sinnvoll kann es sein, dazu externe Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- Der gesamte Prozess des Beschwerdemanagements ist in einem Flussdiagramm - im Anhang leicht nachvollziehbar - einzusehen. Dieses Flussdiagramm (Ablaufdiagramm) zusammen mit den Kontaktdaten der verantwortlichen hauptamtlichen Seelsorger hängt in allen Pfarrheimräumlichkeiten aus bzw. ist dort einzusehen.

10. Fortbildungen, Evaluation und Weiterentwicklung

Das hier vorliegende ISK ist kein abgeschlossener Prozess, es soll im Laufe von fünf Jahren auf seine Praxistauglichkeit überprüft und fortgeschrieben werden. Zum Thema der Prävention (sexualisierter) Gewalt gibt es zahlreiche Fortbildungen. Alle Personen die mit Schutzbefohlenen KuJ in Kontakt kommen sind verpflichtet alle fünf Jahre ihre

Fortbildung zum Thema aufzufrischen. Entsprechende Veranstaltungen werden auf der Homepage des Bistums (www.praevention-im-bistum-muenster.de) aufgeführt. Ehrenamtlich tätige Personen werden durch den ISK-Beauftragten der Kirchengemeinde Sankt Nikolaus Wesel informiert und die Teilnahme wird nachgehalten.

Bei hauptamtlich Angestellten erfolgt die Information und das Nachhalten der Teilnahme über die Zentralrendantur. Bei hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern wird die Teilnahme an sogenannten „Auffrischungsveranstaltungen“ durch die Abteilung Personal im Bischöflichen Generalvikariat koordiniert.

In der unten stehenden Tabelle ist ersichtlich welche Personengruppe eine Schulung in welchem Umfang zu besuchen hat.

Die Kirchengemeinde Sankt Nikolaus Wesel verpflichtet sich sowohl durch Fortbildungen als auch durch die Evaluation zu einem stetigen Weiterentwicklungsprozess, durch den das Thema von (sexualisierten) Grenzverletzungen und Übergriffigkeiten (dauerhaft) präsent bleibt.

| Personengruppe | Basis-Schulung (6h) | Intensiv-Schulung (12h) | Information 3h | Schulung im Rahmen Gruppenleiterkurs |
|--|--|-------------------------|----------------|--------------------------------------|
| Gruppenleiter Messdiener o.ä. | x | | | X |
| Katecheten Erstkommunion (ohne Übernachtung) | | | X | |
| Katecheten Firmvorbereitung (mit Übernachtung) | X (bei Angebot mit Übernachtung) | | X | |
| Leiter(in) Kinderchor | | | X | |
| Erzieher(innen) | | X | | |
| KiTa Leitung | | X + Zusatzangebot | | |
| HWK (KiTa) | X | | | |

Quellennachweis:

Das ISK der Kirchengemeinde Sankt Nikolaus Wesel orientiert sich vergleichend am „Konzept zum Umgang mit Nähe und Distanz“ des Wilhelmsstift, Katholisches Krankenhaus Hamburg, verfasst im Jahre 2012 durch Herrn Thomas Kobsa.

Für die Vorlage sei auf diesem Wege herzlich gedankt. Seitens der der Kirchengemeinde Sankt Nikolaus waren Frau Maria Heynen und Herr Dennis Epping (KiTa-Verbundleitungen) und Herr Marc Heilenkötter (Kaplan) mit der Erstellung des vorliegenden ISK beauftragt.

In Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde
Sankt Nikolaus Wesel am 10. Juli 2018.

Verhaltenskodex

der in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen innerhalb der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Nikolaus Wesel.

Kinder- und Jugendarbeit bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude und lustvolles, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen.

Ein Ziel ist dabei, sie so zuverlässig wie möglich vor (sexualisierter) bzw. jeglicher Form der Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffigkeiten zu schützen und ein sicherer Ort für sie zu sein.

Täter/-innen dürfen hier keinen Platz haben!

Dafür ist der Verhaltenskodex eine wichtige Maßnahme. Er steht in Bezug zur inhaltlichen Intention des Kinderschutzgesetzes (sowie weiteren gesetzlichen Grundlagen zum Schutz des Kindeswohls) und formuliert eine Selbstverpflichtung zum respektvollen und Grenzen achtenden Umgang in diesem Arbeitsfeld.

Als katholische Kirchengemeinde treten wir für die Prävention (sexualisierter) Gewalt ein. Über die vom Gesetz geforderte Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hinaus setzt sie Präventionsmaßnahmen um, die den Schutz vor (sexualisierter) Gewalt gezielt verbessern. Eine klare Positionierung zum Schutz und für die Rechte von Kindern und Jugendlichen, eindeutige Regeln und Selbstverpflichtungs-/ Selbstauskunfts-erklärungen, die Information und Qualifizierung von Mitarbeiter/-innen, ein Notfallplan sowie ein geeignetes Beschwerdemanagement tragen maßgeblich zur Qualität unserer Arbeit bei. Dadurch können sich Kinder und Jugendliche wie auch Mitarbeiter/-innen bei uns sicher und wertgeschätzt fühlen.

Der Verhaltenskodex im Einzelnen

1. Unsere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und untereinander ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
Wir achten sowohl die Persönlichkeit und die Würde der Mädchen und Jungen als auch die aller ehrenamtlich, hauptamtlich und hauptberuflich Tätigen.
2. Wir verpflichten uns, klare Positionen auszuarbeiten und konkrete Schritte zu entwickeln und umzusetzen, um Grenzverletzungen, (sexualisierter) Gewalt und Missbrauch in der Kinder- und Jugendarbeit durch Sensibilisierung für dieses Thema vorzubeugen.
3. Wir verpflichten uns darauf zu achten, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt zu schützen.

4. Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges – verbales oder nonverbales Verhalten – aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
5. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen.
6. Wir verpflichten uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und besprechen diese Situationen offen. Im Verdachtsmoment ziehen wir professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene der Kirchengemeinde. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle!
7. Wir verpflichten uns darauf zu achten, dass Filme, Computerspiele oder Druckmedien mit sexualisiertem und gewaltdarstellendem Inhalt im Kontext unserer kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit grundsätzlich verboten sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten (DSGVO). Jegliche Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Betroffenen (seiner gesetzlichen Vertreter). Wir als Verantwortliche in der Kinder und Jugendarbeit verpflichten uns, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen und sozialen Netzwerken durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Wir verpflichten uns, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem- oder sexualisiertem Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen. Weiterhin ist es für uns selbstverständlich, dass wir die uns anvertrauten Kinder- und Jugendlichen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachten, fotografieren noch filmen.
8. Regeln und ihre Einhaltung sind für jedes gelungene Gemeinschaftsleben unverzichtbar. Ausnahmen von Regeln sind für alle Beteiligten klar, transparent und mit Nennung der nachvollziehbaren Erklärung zu kommunizieren. Sollten Sanktionen (Disziplinierungsmaßnahmen) nötig sein, verpflichten wir uns darauf, dass diese unbedingt im direkten Bezug zur Situation (= „Tat“) stehen, angemessen, konsequent, aber für die Beteiligten auch plausibel sind. Wir lehnen bei Disziplinierungsmaßnahmen jegliche Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug strikt ab. So genannte „Mutproben“ oder „Aufnahmerituale“ sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Schutzbefohlenen vorliegt.
9. Geschenke und Bevorzugungen sind keine Maßnahmen einer zeitgemäßen und adäquaten Pädagogik. Wir verpflichten uns auf Geschenke zugunsten ausgewählter Kinder- und Jugendlicher zu verzichten, da diese die emotio-

nale Abhängigkeit der Schutzbefohlenen fördern. Geschenke können eine echte Hinwendung zum Kind/Jugendlichen nicht ersetzen.

10. In unserer Rolle und Funktion als ehrenamtlich, hauptamtlich und hauptberuflich für die Kirchengemeinde Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Wir sind uns bewusst, dass jede (sexualisierte) übergreifige Handlung an Schutzbefohlenen entsprechende disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
11. Auf der Grundlage des Verhaltenskodex werden Kinder und Jugendliche im Sinne der Partizipation, Mitbestimmung, Mitgestaltung und Teilhabe entwicklungsangemessen und altersentsprechend eingebunden.

Ziel des Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex formuliert Selbstverpflichtungen, der in der Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich Tätigen, um das Anliegen und die Realisierung der Prävention (sexueller) Gewalt zu gewährleisten.

Der Verhaltenskodex wurde am 9. Juli 2018 vom Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Sankt Nikolaus Wesel beschlossen und ist grundlegender Bestandteil des Institutionellen Schutzkonzeptes der Kath. Kirchengemeinde.

Zum Umgang mit Nähe und Distanz

Institutionelles Schutzkonzept
Maßnahmen zur Prävention von Grenzverletzungen und (sexualisierten) Übergriffen

Ablaufdiagramm zur Klärung eines Verdachtsmoments

mitgeltende Unterlage

